

Kreis Lippe



Satzung und Ordnungen

Inhaltsverzeichnis

Satzung – Lippe Spielordnung Finanzordnung Jugendordnung Ehrenordnung (noch nicht erarbeitet)	Seite Seite Seite Seite	1 - 4 5 - 11 12 13 - 15
Anlage 1 – Anlage zur Finanzordnung	Seite	16 - 17 18 - 19
	Spielordnung Finanzordnung Jugendordnung Ehrenordnung (noch nicht erarbeitet)	Spielordnung Seite Finanzordnung Seite Jugendordnung Seite Ehrenordnung (noch nicht erarbeitet) Anlage 1 – Anlage zur Finanzordnung Seite

Redaktioneller Hinweis: Wird im Text der Satzung und der Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar. In gleicher Weise schließt "Spieler" mit seinen Ableitungen auch jeweils "Spielerin" ein.

Stand 18, 06, 2018

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung ist für alle dem Kreis Lippe durch den WTTV e. V. zugeordneten Vereine gültig. Der WTTV e.V. kann das Kreisgebiet gemäß § 1 Absatz (2) seiner Satzung ändern.

§ 2 Organe des Kreises

- (1) Organe des Kreises sind
 - 1. die Kreisversammlung,
 - 2. der Kreisvorstand,
 - 3. die von der Kreisversammlung gewählten bzw. bestätigten Ausschüsse.
- (2) Die Organe des Kreises sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV e. V. und deren Anlagen sowie die der Wettspielordnung des DTTB und der zusätzlichen Anordnungen des WTTV e. V. einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes und ihres übergeordneten Bezirkes durchzuführen und deren Einhaltung und Durchführung zu überwachen und durchzusetzen. Diese gehen auch Beschlüssen der Kreisversammlung vor.
- (3) Der Kreis hat seinem Bezirk und dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreises. Sie findet einmal im Jahr statt, Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Vereine gem. § 3 (2) der Satzung ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
- Außerordentliche Kreisversammlungen müssen auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Verlangen des Bezirksvorstandes oder des Verbandspräsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine des Kreises einberufen werden. Bei außerordentlichen Kreisversammlungen genügt eine Einladungsfrist von 2 Wochen.
- (2) Der Vorsitzende des Kreises beruft die Kreisversammlung mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Vereine zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden in schriftlicher Form mindestens 10 Tage vor der Kreisversammlung vorliegen.
- (3) Die Kreisversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte der Vorstands- und Ausschussmitglieder entgegen. Die Berichte können mündlich vorgetragen werden.
- (4) Auf der Kreisversammlung hat jeder Verein eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch einen Angehörigen des abstimmenden Vereins ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Je eine Stimme steht jedem amtierenden Mitglied des Kreisvorstandes zu. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (5) Die Kreisversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse. Sie wählt außerdem zwei Kassenprüfer, zwei Ersatzkassenprüfer, die Spielleiter und die Delegierten zum Bezirksbzw. Verbandstag. Sie beschließt Änderungen der Kreissatzung, vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandspräsidiums.
- (6) Die Kreisversammlung kann einen Zuschlag (Kreisumlage) zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes für Zwecke des Kreises beschließen.

- (7) Jeder Amtsträger, dem die Kreisversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.
- (8) Die Beschlüsse der Organe des Kreises werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Kreisversammlung erforderlich.

(9) Auf Antrag eines Mitgliedes der Kreisversammlung ist durch Stimmzettel abzustimmen.

Erreicht bei Wahlen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den zwei höchsten Stimmenzahlen erforderlich.

Hat am ersten Wahlgang nur ein Bewerber teilgenommen, der die Mehrheit nicht erreicht hat, schließt sich ein zweiter Wahlgang an, zu dem dieser Bewerber und auch weitere Bewerber zugelassen sind. Ist ein anderer Bewerber nicht vorhanden, so ist dieser Wahlgang im Rahmen einer neuen Wahlversammlung zu verhandeln.

Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Ausschüsse können auf einstimmigen Antrag in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

(10) Über jede Kreisversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter.

Das Protokoll ist innerhalb von 2 Wochen dem Vorsitzenden zuzustellen. Ebenso ist es dem WTTV. e.V. und dem übergeordneten Bezirk zu übersenden.

§ 4 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Kreisvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:
- Vorsitzender,
- Stellvertreter des Vorsitzenden,
- Geschäftsführer
- Kassenwart,
- Sportwart,
- Damenwart.
- Jugendwart,
- Mädchenwart,
- Beauftragter f

 ür Breitensport und Vereinsentwicklung
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse beträgt 2 Jahre.

In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl: Vorsitzender, Sportwart, Geschäftsführer, Jugendwart

In den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl: Stellvertreter des Vorsitzenden, Kassenwart, Damenwart, Mädchenwart, Beauftragter für Breitensport und Vereinsentwicklung

- (3) Der Vorsitzende des Kreises kann nicht Kassenwart sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte.
- (5) Die Kreisversammlung kann aus dem Amt geschiedene Mitglieder des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kreisorgane teilzunehmen.

§ 5 Vorsitzender

Der Vorsitzende des Kreises, im Verhinderungsfall der Stellvertreter des Vorsitzenden, ist der offizielle Vertreter des Kreises.

§ 6 Kassenwart

Der Kassenwart ist an die Finanzordnung des WTTV e. V. und des Kreises gebunden und führt die Kassengeschäfte.

§ 7 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist für die organisatorischen Prozesse der Vorstandsarbeit zuständig und unterstützt insbesondere den Vorsitzenden und den Kassenwart in ihren Tätigkeiten.

§ 8 Sportwart

Der Sportwart zeichnet für den organisatorischen Ablauf der Herrenklassen verantwortlich. Dazu gehören Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, Ranglistenspiele sowie Pokalspiele. Er stellt – in Zusammenarbeit mit dem Damenwart, Jugendwart und den Spielleitern - die Terminpläne für eine ordnungsgemäße Abwicklung aller Meisterschaften auf.

§ 9 Damenwart

Der Damenwart ist für den sportlichen Ablauf der Damenklassen verantwortlich. Dazu gehören Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, Ranglistenspiele sowie Pokalspiele.

§ 10 Jugendwart

Der Jugendwart ist der allgemeine Vertreter des Kreises gemäß der Jugendordnung des WTTV e. V. Er koordiniert die Jugendarbeit auf Kreisebene.

Er ist für den sportlichen Ablauf der männlichen Nachwuchsklassen verantwortlich. Dazu gehören Einzelund Mannschaftsmeisterschaften, Ranglistenspiele sowie Pokalspiele.

§ 11 Mädchenwart

Der Mädchen- und Schülerinnenwart ist für den sportlichen Ablauf der weiblichen Nachwuchsklassen verantwortlich. Dazu gehören Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, Pokalspiele und Ranglistenspiele.

§ 12 Beauftragter für Breitensport und Vereinsentwicklung

Der Beauftragte für den Breitensport und die Vereinsentwicklung ist der Ansprechpartner der Vereine für alle Angelegenheiten, die den Breitensport und die Vereinsentwicklung betreffen. Er verantwortet die Durchführung der mini-Meisterschaften.

§ 13 Kassenprüfer

In jedem Jahr erfolgt die Wahl eines der beiden Kassenprüfers für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl in unmittelbarem Anschluss an eine Amtszeit ist nicht zulässig.

§ 14 Spielleiter

Die Wahl der Spielleiter erfolgt jährlich mit einfacher Mehrheit.

§15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Amtliches Organ

Das amtliche Organ des Kreises ist das Kreisrundschreiben, welches auch für die einzelnen Sportbereiche (z. B. Jugend oder Pokalwettbewerbe) getrennt erscheinen kann. Die in dieser Weise veröffentlichten Mitteilungen sind für alle Vereine des Kreises verbindlich.

Veröffentlichungen auf der Internetseite des Kreises gelten nicht als amtliche Bekanntmachungen. Auf Inhalte des Internetauftritts kann kein Rechtsanspruch gültig gemacht werden.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sofern Bestimmungen dieser Satzung oder der als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Ordnungen der Satzung des WTTV e.V. oder anderen Bestimmungen des Verbandes widersprechen, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Satzung bzw. der Ordnungen hiervon unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung des Verbandspräsidiums am 18.06.2018 in Kraft.

Stand 18. 06. 2018

1. Verbindlichkeit der Wettspielordnung

Die Spielordnung des Kreises Lippe beinhaltet kreisinterne Vereinbarungen. Die Verbindlichkeit der Wettspielordnung des DTTB und des WTTV bleibt davon unberührt.

Eventuell abweichende Regelungen im Nachwuchsbereich siehe Jugendordnung.

2. Spielklassen

2.1

Die Kreisliga ist die höchste Klasse des Kreises Lippe. Sie ist für alle Altersklassen (Herren, Damen, usw.) einzurichten, soweit diese am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen.

Die nächstfolgenden Spielklassen sind:

- 1. Kreisklasse
- 2. Kreisklasse
- 3. Kreisklasse

2.2

Sollten für die einzelnen Spielklassen (nach 2.1) jeweils mehr als 12 Mannschaften spielberechtigt sein, können diese zusätzlich in gleichberechtigte Gruppen unterteilt werden. Hierbei sind insbesondere geographische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

2.3

Die Gruppen in allen Spielklassen bestehen aus max. 12 Mannschaften. In der jeweils niedrigsten Spielklasse sind Abweichungen zulässig, soweit aufgrund der Anzahl der gemeldeten Mannschaften eine solche Einteilung nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.

2.4

Für Spielklassen, in denen aufgrund einer zu geringen Anzahl von Mannschaftsmeldungen eine Gruppenbildung nicht sinnvoll oder möglich ist, ist der Meisterschaftsspielbetrieb nach einem geeigneten anderen Modus auszutragen.

Über den abweichenden Spielmodus entscheiden der Sportwart, der Damenwart, der Jugendwart je für ihren Tätigkeitsbereich im Benehmen mit den betroffenen Vereinen.

2.5

Werden mehrere Gruppen in einer Spielklasse gebildet, dürfen max. 2 Mannschaften eines Vereins in derselben Gruppe spielen. Spiele von Mannschaften eines Vereins in einer Gruppe müssen spätestens bis Ende der 3. Spielwoche der Hin- und Rückrunde ausgetragen werden. In der jeweils untersten Klasse können auch mehr Mannschaften eines Vereins eingruppiert werden.

3. Mannschaftsmeldungen und Mannschaftsaufstellungen

Die Meldung der Mannschaften sowie der Mannschaftsaufstellungen erfolgen über die Online-Plattform Click-TT. Die Meldetermine werden im Kreisrundschreiben und auf der Homepage des Kreises bekanntgegeben.

4. Meisterschaftsspiele

4.1

Mannschaftssollstärken und Spielsysteme der Altersklasse Herren:

Kreisliga: Sollstärke 6 Paarkreuzsystem (WO-E 6.2) 1. Kreisklasse: Sollstärke 6 Paarkreuzsystem (WO-E 6.2) 2. Kreisklasse: Sollstärke 6 Paarkreuzsystem (WO-E 6.2)

oder Sollstärke 4 Bundessystem (WO-E 6.3.1)

3. Kreisklasse: Sollstärke 3 Braunschweiger System (WO-E 6.4.1)

Mannschaftskämpfe der Altersklassen Damen, Jungen, Mädchen, Schüler und Schülerinnen werden in allen Spielklassen und Gruppen im Braunschweiger System (WO-E 6.4.1) ausgetragen.

Für im Braunschweiger System ausgetragene Mannschaftskämpfe gelten die Bestimmungen von WO-E 2.5.1 und 2.6.1.

Für die Altersklassen Schüler und Schülerinnen kann der Kreisjugendtag, bei dringendem Handlungsbedarf der Kreisjugendausschuss im Benehmen mit den betroffenen Vereinen abweichende Spielsysteme im Rahmen der Wettspielordnung festlegen.

4.2

Als verbindliche Spieltage gelten alle Wochentage, Samstage, Sonntage und Feiertage mit Ausnahme der folgenden Tage:

Heiligabend, Weihnachtsfeiertage, Neujahr, Karfreitag, Karsamstag, Osterfeiertage, Christi Himmelfahrt, Pfingstfeiertage.

Für Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

4.3

Es sind folgende Anfangszeiten zulässig:

Nachwuchs:

Montag – Freitag 18.00 - 18.30 Uhr viertelstündlich Samstag 10.00 - 18.30 Uhr viertelstündlich Sonntag 10.00 - 16.00 Uhr viertelstündlich

Damen und Herren:

Montag – Freitag 19.30 - 20.15 Uhr viertelstündlich Samstag 10.00 - 18.30 Uhr viertelstündlich Sonntag 10.00 - 16.00 Uhr viertelstündlich

4.4

Spiellokal, Spieltag und Anfangszeit sind von den jeweiligen Vereinen bei der Meldung der Mannschaften verbindlich anzugeben.

Vereine sind berechtigt, Heimspieltag, Anfangszeit oder Spiellokal für jede ihrer Mannschaften einmal pro Halbserie zu ändern. Hierüber muss der Verein die jeweils zuständige Spielleitung spätestens drei Wochen vor der gewünschten Änderung schriftlich benachrichtigen.

Die Spielleitung informiert die von der Veränderung betroffenen Vereine rechtzeitig in geeigneter Form sowie im Rundschreiben des Kreises.

4.5

Der Terminplan für die Meisterschaftsspiele wird im Click-TT veröffentlicht.

Regelungen bzgl. Verlegungen und Absetzungen von Mannschaftskämpfen sind der Wettspielordnung, Abschnitt G, zu entnehmen.

5. Auf- und Abstiegsregelung

5.1

Über den Aufstieg aus den Kreisligen entscheidet der Bezirk. Die Regelung ist der jeweils gültigen Spielordnung des WTTV Bezirkes Ostwestfalen-Lippe sowie der zu Beginn einer Spielzeit veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelung zu entnehmen.

5.2

In allen Spielklassen bzw. deren Gruppen steigen die Erstplatzierten in die nächsthöhere Spielklasse auf, die letzten der Gruppensollstärke steigen in die nächsttiefere Spielklasse ab.

5.3

Soweit mehr Mannschaften in die Kreisliga einer Altersklasse absteigen als aus ihr aufsteigen, steigen zusätzlich so viele Mannschaften wie erforderlich in den einzelnen Spielklassen ab.

5.4

Zusätzliche freie Plätze in den einzelnen Spielklassen werden durch Relegationsspiele zwischen den Elftplatzierten der jeweiligen Spielklasse und den Zweitplatzierten der nächstniedrigen Spielklasse bzw. deren Gruppen besetzt.

5.5

Sollte die Anzahl der Relegationsteilnehmer nicht ausreichen, um alle freien Plätze zu besetzen, so werden diese von den Dritt-, Viertplatzierten usw. der nächstniedrigeren Spielklasse belegt, wobei die Gleichplatzierten vorhandener Gruppen gleichberechtigt sind. Soweit notwendig, sind zwischen Gleichplatzierten Entscheidungsspiele durchzuführen.

5.6

Die Teilnahme an der Relegation ist freiwillig. Ein Verzicht auf die Relegationsspiele ist dem Sportwart oder dem Damenwart schriftlich bekannt zu geben. Hierzu wird ein Termin im Rundschreiben des Kreises und auf der Homepage des Kreises mindestens vierzehn Tage vorher bekanntgegeben.

Sofern der Verzicht nicht erklärt wird, ist die Teilnahme verbindlich.

5.7

Der Verzicht auf einen erzielten Aufstieg ist zulässig. Dieser Verzicht ist schriftlich bekannt zu geben. Ein diesbezüglicher Termin wird im Rundschreiben des Kreises und auf der Homepage mindestens vierzehn Tage vorher bekanntgegeben.

6. Zurückstufung von Mannschaften

Die Einstufung einer Mannschaft auf Antrag des Vereins in eine niedrigere Leistungsklasse (ausgenommen der untersten) ist zulässig, sofern eine andere Mannschaft den freiwerdenden Platz einnimmt.

Sofern nicht ausreichend Mannschaften für die frei werdenden Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Genehmigung der Anträge in der Reihenfolge des Eingangs.

7. Kreismannschaftsmeisterschaften der Senioren/Seniorinnen

7.1

Die Kreismannschaftsmeisterschaften der Senioren/Seniorinnen werden nach dem System ausgetragen, welches vom Bezirk gespielt wird.

Stichtage für die einzelnen Klassen werden vom Bezirk vorgegeben.

7.2

Über die Abwicklung des Wettbewerbs entscheidet der Kreisvorstand. Die Spiele werden durch den Kreissportwart bzw. den Damenwart angesetzt. Die beiden stärksten Mannschaften sind zu setzen. Der Kreissportwart bzw. der Damenwart nimmt alleinverantwortlich die Auslosung vor.

7.3

Die Austragung erfolgt nur, wenn mehr Mannschaften gemeldet wurden als sich für den Bezirk qualifizieren können. Die bestplatzierten Mannschaften vertreten den Kreis Lippe bei den Bezirksmeisterschaften der Senioren/Seniorinnen der kommenden Spielzeit. Austragungsmodalitäten werden abhängig von der Anzahl der gemeldeten Mannschaften vom Vorstand beschlossen.

8. Kreispokalspiele

8.1

Kreispokalspiele werden alljährlich mit 3-er Mannschaften (Modifiziertes Swaythling-Cup-System, WO-E 6.4.2) im direkten KO-System ausgetragen, wobei bis zu 8 Mannschaften in jeweils einer Gruppe zusammengefasst werden können. Ein modifizierter Abwicklungsmodus (Zusammenfassung zweier Spielklassen) ist in begründeten Fällen zulässig. Diese mögliche Entscheidung trifft alleinverantwortlich der Kreissportwart/Kreisdamenwart.

8.2

In der ersten Runde spielen die Mannschaften der 3. Kreisklasse gegeneinander. In den folgenden Runden spielen die Mannschaften der nächst höheren Spielklasse mit den bereits ermittelten Gruppensiegern in gleicher Weise. Die letzte Runde bestreiten die Mannschaften der Kreisliga. Diese ermitteln den Kreispokalsieger.

8.3

Die Sieger der Kreispokalendrunden erhalten einen Wanderpokal, Besitzmedaillen und eine Besitzurkunde.

8.4

Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine des Kreises Lippe, die eine Mannschaft im Meisterschaftsspielbetrieb gemeldet haben. Diese Vereine können beliebig viele Pokalmannschaften melden.

8.5

Die Teilnahme ist freiwillig und erfolgt durch Meldung in der Online-Plattform Click-TT. Durch die Meldung wird die Teilnahme an allen angesetzten Pokalspielen verbindlich. Spätere Abmeldungen sind nicht möglich.

8.6

Die Spiellokale werden vom Sportwart/dem Damenwart im Benehmen mit den beteiligten Vereinen bestimmt.

8.7

Ein Startgeld wird nicht erhoben.

8.8

Die Kreispokalsieger der verschiedenen Altersklassen vertreten den Kreis Lippe bei den Vorrundenspielen auf Bezirksebene.

9. Kreisranglistenspiele

9.1

In jeder Spielsaison werden in allen Altersklassen Ranglistenspiele durchgeführt. Die Bestplatzierten sollen den Kreis Lippe entsprechend den vom Bezirk festgesetzten Quoten bei den Bezirksranglistenspielen vertreten. Stehen dem Kreis Lippe mehr Plätze zu, können diese durch interessierte Spieler/innen in der Reihenfolge ihrer für den jeweiligen Austragungszeitraum maßgeblichen Q-TTR-Werte besetzt werden.

9.2

Die Teilnahme ist freiwillig und erfolgt durch schriftliche Meldung über die Vereine. Durch die Meldung wird die Teilnahme an allen angesetzten Ranglistenspielen verbindlich.

Gemeldet wird in die jeweilige Leistungsklasse aufgrund des Q-TTR-Wertes zum Stichtag im Mai des jeweiligen Jahres.

Schriftliche Abmeldungen beim Kreissportwart und dem Ausrichter sind möglich.

9.3

Die Kreisrangliste wird in mehreren Runden ausgespielt.

Runde bis 1250 Q-TTR-Punkte
 Runde 1251 bis 1450 Q-TTR-Punkte
 Runde 1451 bis 1650 Q-TTR-Punkte
 Runde ab 1651 Q-TTR-Punkte

5. Runde Endrunde

Soweit notwendig oder zweckmäßig können mehrere Leistungsklassen in einer Runde zusammengefasst oder zusätzliche Zwischenrunden ausgetragen werden.

9.4

Für die Endrunde qualifizieren sich die so ermittelten stärksten Spieler.

Dazu kommen freigestellte Spieler/innen sowie die jeweils vier Erstplatzierten der Kreisranglisten (Damen, Herren) der vorhergegangenen Spielzeit.

Sollten aus dem genannten Personenkreis Spieler/innen nicht für die Endrunde gemeldet werden, können frei gewordene Plätze vom Sportwart durch gemeldete Spieler/innen nach Maßgabe ihrer Q – TTR Werte besetzt werden.

9.5

Es wird auf drei Gewinnsätze gespielt. Bei einem Spielsystem "Jeder gegen Jeden" spielen die Spieler/innen desselben Vereins zuerst gegeneinander, soweit sie weniger als die Hälfte der Gesamtteilnehmer einer Gruppe ausmachen.

9.6

Die Reihenfolge der Platzierungen wird gemäß WO-D 7.5 ermittelt.

9.7

Die drei erstplatzierten Spieler/innen einer Austragungsstufe qualifizieren sich für die nächsthöhere. Gegebenenfalls abweichende Regelungen werden durch den Sportwart bekanntgegeben.

9.8

Die vier erstplatzierten Spieler/innen der vorangegangenen Spielzeit sind für die Endrunde vorab qualifiziert. Dazu kommen sechs in den Leistungsklassen ermittelte Spieler/innen.

9.9

Vereine, die Spieler/innen zu den Ranglistenspielen melden, haben ihre Spiellokale für die Durchführung zur Verfügung zu stellen.

9.10

Ein Startgeld wird nicht erhoben.

9.11

Die Abmeldung eines Teilnehmers kann bis zum Vortag der Veranstaltung vorgenommen werden. Sportwart und ausrichtender Verein sind zu benachrichtigen.

10. Ergebnismeldungen

10.1

Der Gastgeber ist verpflichtet, den Spielbericht innerhalb von 48 Stunden nach Spielende in die Online-Plattform Click-TT zu übertragen, spätestens am Montag um 18.00 Uhr für die Spiele des Wochenendes (Sa. und So.). Alle Eintragungen auf dem Spielbericht (einschließlich der Vermerke über einheitliche Trikots, Spielfeldabgrenzungen und Zählgeräte) müssen sich wahrheitsgemäß und vollständig in Click-TT wieder finden und müssen mit dem Originalspielbericht übereinstimmen. Die genannte Frist gilt in gleicher Weise für Spiele, die vorgezogen oder nachgeholt werden.

10.2

Die im Terminplan als Gastgeber ausgewiesenen Vereine sind verpflichtet, die Ergebnisse aller Meisterschaftsspiele innerhalb von 48 Stunden in Click-TT zu übertragen. Die Frist für alle Spiele, die am Freitag, Samstag oder Sonntag stattfinden, endet am Sonntag um 15.30 Uhr.

Die Verpflichtung zur Ergebnismeldung bleibt auch dann bestehen, wenn das Spiel beim Gegner oder in einem neutralen Spiellokal stattfindet. Die genannten Fristen gelten in gleicher Weise für Spiele, die vorgezogen oder nachgeholt werden.

10.3

Regelungen für Pokal- und Ranglistenspiele werden im Rundschreiben und auf der Homepage des Kreises bekanntgegeben.

11. Kreiseinzelmeisterschaften

11.1

Die Kreisversammlung überträgt einem oder mehreren kreisangehörigen Vereinen die Ausrichtung der Kreiseinzelmeisterschaften.

11.2

Sofern kein Verein sich um die Ausrichtung der Kreiseinzelmeisterschaften bewirbt, entscheidet der Kreisvorstand, ob und in welcher Form er ein oder mehrere Turniere veranstaltet, bei denen die Qualifikanten des Kreises Lippe für die Bezirkseinzelmeisterschaften ermittelt werden.

11.3

Neben den weiterführenden Konkurrenzen als Qualifikationsveranstaltungen zu den Bezirkseinzelmeisterschaften derselben Spielzeit bestimmen der ausrichtende Verein bzw. die ausrichtenden Vereine im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand über die durchzuführenden Rahmenkonkurrenzen sowie deren Abgrenzung voneinander gemäß den zum Turnierzeitpunkt maßgeblichen Q-TTR-Werten.

11.4

Die Sieger der Einzelkonkurrenzen erhalten Besitzpokale. Die Sieger und Platzierten aller Konkurrenzen erhalten Besitzmedaillen.

Soweit im Rahmen der WO zulässig, kann der ausrichtende Verein Geld- oder Sachpreise zur Verfügung stellen.

12. Inkrafttreten

Diese Spielordnung tritt mit Genehmigung des Verbandspräsidiums am 18.06.2018 in Kraft.

C – Finanzordnung für den Kreis Lippe im WTTV e. V.

Stand 18. 06. 2018

1.

Die Finanzordnung ist eine Anlage zur Satzung des Kreises Lippe. Sie wird ergänzend zu den Finanzordnungen des DTTB, des WTTV und des Bezirkes OWL erlassen.

Die Finanzwirtschaft des Kreises Lippe im WTTV e.V. ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen.

2.

Grundlage der Finanzwirtschaft hinsichtlich der Einnahmen sind die von der Kreisversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren (*siehe Anlage 1*); fernerhin Einnahmen, die sich aus der Wettspielordnung bzw. Satzung des WTTV e.V. ergeben.

Es sind nur solche Ausgaben zulässig, die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Kreisvorstandes erforderlich sind, und solche, die von der Kreisversammlung bzw. dem Kreisvorstand genehmigt wurden. Kreditaufnahmen sind unzulässig.

3.

Spenden oder Einnahmen durch rechtsgeschäftliches Handeln des Kreisvorstandes (z.B. Anzeigenwerbung) müssen über den "Förderverein für die Bezirke und Kreise im WTTV e.V" der Kreiskasse zugeleitet werden. Nur der "Förderverein für die Bezirke und Kreise im WTTV e.V." ist berechtigt, eine Spendenbescheinigung bzw. eine Rechnung auszustellen.

4.

Die Erstattung von Auslagen erfolgt nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege. Reisekosten oder Sitzungsgeld werden nach den gesetzlichen Vorschriften gezahlt.

5.

Dem Kassenwart obliegt die Führung der Bankkonten.

Zeichnungsvollmacht für die Konten haben der Kassenwart, der Vorsitzende sowie der Geschäftsführer des Kreises jeweils einzeln.

6.

Die Überprüfung der Kassengeschäfte und der Belege ist Aufgabe der von der Kreisversammlung gewählten Kassenprüfer. Diese sind allein der Kreisversammlung gegenüber verantwortlich.

Ihre Prüfung soll sich nicht nur auf rechnerische Richtigkeit erstrecken, sondern auch die sachliche Richtigkeit umfassen. Vor jeder ordentlichen Kreisversammlung oder auf Verlangen des Kreisvorsitzenden ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassenwart abzustimmen.

Den Kassenprüfern ist uneingeschränkter Einblick in alle Belege zu gewähren. Der Kreisvorsitzende und sein Vertreter haben ebenfalls das Recht, Einblick in das Kassenbuch, die Belege und sonstige Kassenunterlagen zu nehmen.

Den Kassenprüfern ist es freigestellt, ihren Bericht anlässlich der Kreisversammlung mündlich vorzutragen.

7.

Der Kassenwart hat die Pflicht, der Kreisversammlung eine detaillierte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

Diese Finanzordnung tritt mit Genehmigung des Verbandspräsidiums am 18.06.2018 in Kraft.

D - Jugendordnung für den Kreis Lippe im WTTV e.V.

Stand 18. 06. 2018

1. Allgemeines

Die Jugendordnung ist eine Anlage zur Satzung des Kreises Lippe. Diese Jugendordnung hat den Zweck, Richtlinien für den Spielbetrieb sowie die Rechte und Pflichten des Jugendausschusses/Jugendwartes zu definieren bzw. festzulegen.

Sie regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben des Kreisjugendausschusses/Jugendwartes und die Rechte der Jugendwartetagung (=Kreisjugendtag) der Vereine im Kreis Lippe.

2. Definition

"Jugend" im Sinne dieser Jugendordnung sind Jungen, Mädchen, Schüler und Schülerinnen.

3. Kreisjugendwart

Jugendwart des Kreises Lippe kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied in einem lippischen Sportverein ist.

Der Jugendwart ist Vorsitzender des Kreisjugendausschusses.

Der Kreisjugendwart hat Sitz und Stimme im Kreisvorstand. Ihm obliegt insbesondere die Vertretung der Jugendinteressen im Kreisvorstand.

3.1. Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Kreisjugendwartes sind in Ziffer 9 der Jugendordnung des WTTV e.V. in der Fassung vom 17.08.17 wie folgt geregelt:

Der Kreisjugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes. Er ist zuständig für

- die Vertretung des Kreises Lippe gegenüber der Bezirksjugendführung
- die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften des Kreises Lippe und die Meldungen an den Bezirksjugendwart zu der entsprechenden Bezirksmeisterschaft bzw. Bezirksrangliste in Absprache mit den Vereinsjugendwarten
 - (insbesondere die Festlegung der Spielmodi der einzelnen Klassen sowie die Vorschläge für die Auf- und Abstiegsregelungen des Kreises in Absprache mit den Vereinsjugendwarten)
- die Durchführung von Pokalspielen auf Kreisebene und die Meldung des Kreispokalsiegers an den Bezirksjugendwart OWL
- die Vertretung des Kreises bei allen Sitzungen von Jugendarbeitsgruppen der ihm übergeordneten Instanzen
- die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (in Verbindung mit dem Kreisvorstand)
- die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Kreisebene
- den Informationsaustausch mit den Vereinen
- Nachwuchsförderung

Der Kreisjugendwart ist verpflichtet, den Weisungen der Verbands- und Bezirksjugendführung Folge zu leisten.

3.2. Der Jugendwart und die Sachbearbeiter für Jungen und Mädchen gehören mit Sitz und Stimme dem Kreissportausschuss an.

D - Jugendordnung für den Kreis Lippe im WTTV e.V.

4. Ämter im Kreisjugendausschuss

4.1 Innerhalb des Kreisjugendausschusses sind folgende Ämter per Wahl zu besetzten:

- a) Kreisjugendwart und ein Vertreter
- b) Sachbearbeiter für den Jungensport/Jungenwart
- c) Sachbearbeiter für den Mädchensport / Mädchenwart
- d) Sachbearbeiter im Jugendausschuss Kreis Lippe
- f) Staffelleiter für Nachwuchsklassen
- **4.2** Der/Die Breitensportbeauftragte ist Kraft seines/ihres Amtes Mitglied des Kreisjugendausschusses.
- **4.3** Ein Mitglied des Kreisjugendausschusses kann mehrere Ämter übernehmen.
- **4.4** Die Amtszeit der Angehörigen des Kreisjugendausschusses ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der Kreissatzung und beträgt derzeit 2 Jahre.

5. Kreisjugendtag

Die Einberufung des Kreisjugendtages erfolgt in schriftlicher Form durch den Jugendwart oder seinen Vertreter. Einzuladen sind die Vereinsjugendwarte, die Angehörigen des Kreisvorstands und die Angehörigen des Jugendausschusses.

Dem Kreisjugendtag gehören mit Stimmrecht die Vereinsjugendwarte (oder deren Stellvertreter) und die Angehörigen des Kreisjugendausschusses an.

- a) Jeder Verbandsangehörige ist berechtigt, als Zuhörer beratend an der Kreisversammlung teilzunehmen.
- b) Auf dem Kreisjugendtag hat jeder Verein eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch eine Person ausgeübt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- c) Nur eine Stimme hat jeder Angehörige des Jugendausschusses , auch wenn er mehrere Funktionen innerhalb des Jugendausschusses wahrnimmt.

Der Kreisjugendtag findet einmal im Jahr vor der Kreisversammlung statt.

Der Kreisjugendtag wird durch den Kreisjugendwart 4 Wochen vorher schriftlich einberufen

(Veröffentlichung auch auf der Homepage des Kreises) und von ihm geleitet.

Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor dem Kreisjugendtag dem Kreisjugendwart vorliegen.

Der Kreisjugendtag wählt den Kreisjugendwart und die übrigen Mitglieder des Kreisjugendausschusses.

Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Kreisversammlung.

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- 1. Jugendwart
- 2. Sachbearbeiter für Mädchensport / Mädchenwart
- 3. Spielleiter für Mädchengruppen

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- 1. Stellvertretender Jugendwart
- 2. Sachbearbeiter für Jungensport / Jungenwart
- 3. Spielleiter für die Schülergruppen

6. Informationspflicht

In der Regel nimmt mindestens ein Kreisvorstandsmitglied beratend an dem Kreisjugendtag teil, so dass die Weitergabe der Beschlüsse und Wahlen an die Kreisversammlung gewährleistet ist.

D - Jugendordnung für den Kreis Lippe im WTTV e.V.

Über die Tagesordnung, die Beschlüsse und Wahlen des Kreisjugendtages ist ein Protokoll zu führen. Es muss enthalten:

- 1. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Leitung,
- 2. die Genehmigung des Protokolls des letzten Kreisjugendtags,
- 3. die Zahl der Stimmberechtigten,
- 4. die zur Abstimmung gestellten Anträge,
- 5. die Abstimmungsergebnisse,
- 6. die gefassten Beschlüsse im Wortlaut.

Das Protokoll ist dem Kreisvorsitzenden zwecks Kenntnisnahme und Weiterleitung in angemessener Zeit zuzusenden.

Diese Jugendordnung tritt mit Genehmigung des Verbandspräsidiums am 18.06.2018 in Kraft.

Anlage zur Finanzordnung für den Kreis Lippe im WTTV e. V.

Stand 18. 06. 2018

1. Kreisumlage

Die Kreisumlage beträgt pro Spieljahr 25,00 € je Verein als Grundgebühr. Zusätzlich sind für auf Kreisebene gemeldeter Mannschaften folgende Gebühren zu zahlen:

Je gemeldeter Damen- bzw. Herrenmannschaft : 25,00 €

Je gemeldeter Nachwuchsmannschaft : 10,00 €

2. Startgeld Kreismeisterschaften

Damen-/Herrenklassen: 6,00 EUR (zuzüglich 1,00 EUR Verbandsabgabe)

Mixed: 1,00 EUR (ohne Verbandsabgabe)

Nachwuchsklassen: 3,00 EUR (ohne Verbandsabgabe)

Für gemeldete aber nicht angetretene Teilnehmer ist das Startgeld trotzdem zu entrichten.

Die Einnahme des Startgeldes liegt in der alleinigen Verantwortung des Ausrichters.

3. Aufwendungspauschalen / Aufwendungsersatz / Förderungsmöglichkeiten

Die nachstehend aufgeführten Beträge gelten zunächst ab der Saison 2018 / 2019.

Sollte die Kassenlage eine Änderung möglich bzw. nötig machen, muss hierüber die Kreisversammlung beschließen.

Sollten eine der nachstehend genannten Veranstaltungen durch mehr als einen (1) Verein ausgerichtet werden, so wird die Zahlung nur für einen (1) Verein geleistet.

3.1. Kreismeisterschaften (LTTM – Lippische Meisterschaften)

Der Ausrichter erhält eine Pauschale i.H.v. 400,00 € zur freien Verwendung. Die Medaillen werden vom Geschäftsführer des Kreises gestellt; die Kosten trägt die Kreiskasse.

3.2. Kreisendrangliste für den Nachwuchs

Der Ausrichter erhält eine Pauschale i. H. v. 100,00 € zur freien Verwendung. Die Medaillen und Urkunden werden vom Geschäftsführer in Absprache mit dem Kreisjugendwart gestellt; die Kosten trägt die Kreiskasse

3.3. Kreisentscheid der mini-Meisterschaften

Der Ausrichter des Kreisentscheides der Minimeisterschaften erhält eine Aufwendungspauschale in Höhe von 100,- EUR. Die obligatorischen T-Shirts für die Spielerinnen/Spieler, die sich für die nachfolgenden Runden qualifiziert haben, übernimmt die Kreiskasse.

3.4. Offizielle Turniere

Der Ausrichter eines offiziellen und mindestens für den Kreis offenen Turnieres erhält eine Pauschale i. H. v. 100,00 € zur freien Verwendung.

Anlage zur Finanzordnung für den Kreis Lippe im WTTV e. V.

3.5. Sonstige Unterstützungen

Ggf. können auch weitere Maßnahmen und Veranstaltungen **auf Antrag** finanziell unterstützt werden. Dies gilt z. B. für Trainerfortbildungen, Förderung besonderer Talente usw..

Entsprechende Anträge sind mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahme bzw. Veranstaltung zu stellen. Über derartige Anträge entscheiden je zwei der folgenden Personen gemeinsam: Kreisvorsitzender, stellvertretender Kreisvorsitzender, Kassenwart sowie der Geschäftsführer des Kreises. Bei Angelegenheiten, die den Nachwuchs betreffen, soll der Kreisjugendwart beteiligt werden.

4. Ordnungsstrafen

Der Kreis Lippe verhängt bei Verstößen die vom WTTV in der WO (Abschnitt A, Ziff. 20) vorgeschriebenen Mindestordnungsstrafen. Zusätzlich können noch folgende Ordnungsstrafen verhängt werden:

- a. Nichteinhaltung von Zahlungsfristen (10,00 EUR).
- b. Unentschuldigtes Fehlen bei Kreisranglistenspielen(10,00 EUR Damen und Herren; 5,00 EUR Nachwuchsklassen).
- c. Fehlende Vornamen in Spielberichten für Pokalspiele (10,00 EUR).
- d. Nichtteilnahme an der Kreisversammlung (30,00 EUR)

Für die jeweils unterste gemeldete Mannschaft eines Vereins in den Altersklassen Damen und Herren sowie für alle Mannschaften der Altersklassen Mädchen, Jungen, Schülerinnen und Schüler werden Ordnungsstrafen gemäß WO (Abschnitt A, Ziffer 20) mit dem halben Satz verhängt.

Ausgenommen hiervon sind Verstöße gemäß WO Abschnitt A, Ziffer 20.1.1 (Nichtantreten einer Mannschaft), WO Abschnitt A, Ziffer 20.1.2 (Nichtantreten einer Mannschaft im Wiederholungsfall) sowie WO Abschnitt A, Ziffer 20.1.5 (vorsätzliche Falscheintragung auf dem Spielbericht und/oder in Click - TT).

Die Ordnungsstrafen und die Kreisumlage müssen 14 Tage nach Termin It. Rundschreiben auf dem Konto der Kreiskasse gutgeschrieben sein. Wird nach der 3. Erhöhung der Termin nicht eingehalten, wird gegen den Verein ein Verfahren gem. der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV e.V. vor dem zuständigen Spruchausschuss eingeleitet.

5. Inkrafttreten

Diese Anlage zur Finanzordnung tritt mit Genehmigung des Verbandspräsidiums am 18.06.2018 in Kraft.

Anlage zur Jugendordnung für den Kreis Lippe im WTTV e. V.

Stand 18. 06. 2018

Regelungen für die Organisation und Durchführung der Ranglisten im Nachwuchsbereich sowie die Nominierungen für die weiterführenden Wettbewerbe

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Regelungen entsprechen der Wettspielordnung (WO). Dort nicht geregelt sind die <u>Kriterien</u> für **Freistellungen** und für die Berücksichtigung von **Härtefällen**.

So legen der Bezirk und der Verband Freistellungen nach eigenen Kriterien fest und veröffentlichen diese auch. An diese Festlegungen sind wir im Kreis natürlich gebunden.

Alle Regelungen, die wir im Kreis Lippe in eigener Zuständigkeit festlegen, sind ausführlich im Kreisjugendausschuss besprochen und dann gemeinsam festgelegt worden.

1. Ranglisten im Nachwuchsbereich auf Kreisebene

1.1 Organisation und Durchführung auf Kreisebene

Die Organisation und Durchführung obliegt dem Kreisjugendausschuss. Dieser legt spätestens zu Beginn einer jeden Serie die Organisation und die Termine fest und veröffentlicht diese im ersten Kreisrundschreiben für die jeweilige Serie. Wesentliche Termine (z. B. die Endrunden) sind auch im Rahmenterminkalender des Kreises zu veröffentlichen.

An der jeweiligen Endrunde können grundsätzlich nur Spielerinnen/Spieler teilnehmen, die auch an den Vorrunden teilgenommen haben. Die Ausnahmen hierzu sind nachfolgend unter 1.2. und 1.3. geregelt.

In der ersten Runde können auf **Antrag der Vereine** noch Spielerinnen/Spieler umgemeldet und/oder in andere Gruppen eingeteilt werden.

1.2 Freistellungen für die Rangliste aus Kreisebene

Vollständig freigestellt sind für **ihre Altersklasse** immer die Spielerinnen/Spieler, die zum Stichtag August den **höchsten QTTR-Wert** haben.

Für alle Vorrunden freigestellt sind die Spielerinnen/Spieler die zum Stichtag August den **zweithöchsten QTTR-Wert** haben.

Diese Freistellungen werden vom KJA zusammen mit den Einladungen und Informationsschreiben bekanntgegeben.

Auf Antrag des Vereins können die freigestellten Spielerinnen/Spieler an den Vorrunden bzw. an der Endrunde teilnehmen. Dieser Antrag muss **10 Tage** nach Bekanntgabe beim KJA eingegangen sein.

1.3 Härtefälle auf Kreisebene

Auf Antrag des jeweiligen Vereins können Spielerinnen/Spieler auch an der Endrunde teilnehmen, auch wenn sie nicht an den Vorrunden teilgenommen haben. Dieser Antrag ist ausführlich zu begründen und muss spätestens **10 Tage** nach Veröffentlichung der Endrundenteilnehmer beim KJA eingegangen sein.

2. Nominierungen für die Bezirksrangliste

2.1 Anzahl in den jeweiligen Altersklassen

Die Anzahl wird dem Kreis durch den Bezirk vorgegeben (Quote). Die tatsächlichen Teilnehmer meldet der Kreisjugendwart an den Bezirk. Über die zugewiesene Quote hinaus meldet der Kreisjugendwart möglichst mindestens 2 Ersatzteilnehmer.

2.2 Kriterien für die Nominierung

Den ersten Platz je Altersklasse erhalten in der Regel die Sieger der Kreisrangliste. Den zweiten Platz erhalten die Zweitplatzierten. Alle weiteren Nominierungen erfolgen nach den TTR-Punkten der zum Meldezeitpunkt veröffentlichten Quartalsrangliste. Es werden grundsätzlich nur Spielerinnen/Spieler berücksichtigt, die an der Kreisrangliste teilgenommen haben.

Anlage zur Jugendordnung für den Kreis Lippe im WTTV e. V.

Auf Antrag des Vereins kann ein(e) Spielerin/Spieler über eine Härtefallregelung den Platz eines "normal" qualifizierten Spielers einnehmen. Bedingung ist, dass sie/er im maßgeblichen QTTR-Wert mindestens 50 Punkte mehr hat als die/der erste Ersatzspielerin/Ersatzspieler.

Als **Beispiel** für einen Härtefall sei hier genannt: die Spielerin/der Spieler war durch eine Verletzung/Krankheit/Schulveranstaltung an der Teilnahme der Rangliste verhindert.

3. Nominierungen für die Bezirksmeisterschaften

3.1 Anzahl in den jeweiligen Altersklassen

Die Anzahl wird dem Kreis durch den Bezirk vorgegeben (Quote). Die tatsächlichen Teilnehmerinnen/Teilnehmer meldet der Kreisjugendwart an den Bezirk. Über die zugewiesene Quote hinaus meldet der Kreisjugendwart möglichst mindestens 2 Ersatzteilnehmer.

3.2 Kriterien für die Nominierung

Den ersten Platz je Altersklasse erhalten in der Regel die Siegerin/Sieger der Kreismeisterschaften (LTTM). Den zweiten Platz erhalten die Zweitplatzierten. Alle weiteren Nominierungen erfolgen nach den TTR-Punkten der zum Meldezeitpunkt veröffentlichten Quartalsrangliste. Es werden grundsätzlich nur Spielerinnen/Spieler berücksichtigt, die an den Kreismeisterschaften (LTTM) teilgenommen haben.

Auf Antrag des Vereins kann ein(e) Spielerin/Spieler über eine Härtefallregelung den Platz eines "normal" qualifizierten Spielers einnehmen. Bedingung ist, dass sie/er im maßgeblichen QTTR-Wert mindestens 50 Punkte mehr hat als die/der erste Ersatzspielerin/Ersatzspieler.

Als **Beispiel** für einen Härtefall sei hier genannt: die Spielerin/der Spieler war durch eine Verletzung an der Teilnahme der Kreismeisterschaften verhindert.

4. Bezirksmannschaftsmeisterschaften

Jedes Jahr organisiert der Bezirk OWL die "Bezirksmannschaftsmeisterschaften" als Qualifikationswettbewerb für die Westdeutschen Mannschaftsmeisterschaften. Jeder Kreis kann eine Mannschaft melden, der Vorjahressieger sogar zwei Teams. Ausgespielt werden aber nur die A- und B-Schüler/innen, da sich die Mädchen und Jungen direkt über die NRW Ligen für die Westdeutsche Ebene qualifizieren.

Hier gelten aber etwas andere Regeln als bei den "normalen" Meisterschaftsspielen. Diese kann man in der Bezirkssatzung und den Durchführungsbestimmungen des WTTV sowie in der WO (Abschnitt J) nachlesen. In diesem Wettbewerb sind nur folgende Spielsysteme zulässig:

- Schüler/Schülerinnen A: Bundessystem (WO E 6.3.1)
- Schüler/Schülerinnen B: Modifiziertes Swaythling-Cup-System (WO E 6.4.2)

Die Mannschaften/Aufstellungen werden s der Serie 2017/2018 vom KJW in click-tt eingespielt. Nachmeldungen sind bis zum Spielbeginn möglich. Zu diesem Zeitpunkt muss aber die aktualisierte Aufstellung offiziell genehmigt sein! Auf der Liga-Seite des Kreises findet ihr dann die vom Verband vorsorglich eingerichteten Gruppen (WDM Kreis Qualifikation).

Es gilt weiterhin, dass eine gesonderte Mannschaft für diesen Wettbewerb aufgestellt werden kann. So ist es z. B. denkbar, die in verschiedenen Schüler-Mannschaften eingesetzten Schülerinnen in einer reinen Schülerinnen-Mannschaft A und/oder B zu melden. Ein ergänzender Hinweis: Schülerinnen dürfen nicht in den Schülerklassen starten!

5. Inkrafttreten

Diese Anlage zur Jugendordnung tritt mit Genehmigung des Verbandspräsidiums am 18.06.2018 in Kraft.